

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-00-02/Ka

Datum
26.10.2015

Umsetzung des Bundesmeldegesetzes (BMG) und des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz (BMG-AG LSA) ab 01.11.2015; [Änderung in der Allgemeinen Gebührenordnung Sachsen-Anhalt](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport hat uns über den Erlass vom 23.10.2015 zur „Umsetzung des Bundesmeldegesetzes (BMG) und des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz (BMG-AG LSA) ab 1. November 2015“ informiert. Diesen Erlass nebst seiner acht Anlagen haben wir zu Ihrer Kenntnis beigelegt.

Aufgrund einiger Nachfragen aus der Mitgliedschaft möchten wir insbesondere auf die Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) hinweisen.

Mit Aufhebung des MG LSA bedarf auch lfd. Nr. 93 des Kostentarifs der AllGO LSA „Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ einer Anpassung an die neue Rechtslage, da die (noch) Fassung auf Vorschriften des MG LSA abstellt, deren Regelungsinhalt ab 1. November 2015 ausschließlich im BMG enthalten ist.

Die Siebente Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) trägt dem Rechnung, in dem die noch geltende lfd. Nr. 93 des Kostentarifs zum 1. November 2015 durch die neue Nr. 28a - Bundesmeldegesetz - ersetzt wird, s. [Anlage 4](#). Eine Verkündung im GVBl. LSA soll in Kürze erfolgen.

Neben der Anpassung an das BMG werden auch die derzeitigen Gebührensätze moderat erhöht und damit an das Niveau anderer Länder angeglichen. Daneben ist auch ein fester Gebührensatz für die Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften im automatisierten Verfahren nach § 49 Abs. 2 BMG geschaffen worden (Tarifstelle 1.1).

Dem Vorgehen anderer Länder folgend ist ferner die Gebühr für die Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels zusätzlich um 2 Euro erhöht worden (Anmerkung zu Tarifstelle 1).

Die Fachverfahrenshersteller, deren EWO-Fachverfahren in den Meldebehörden in Sachsen-Anhalt zum Einsatz kommen, wurden bereits seitens des Ministerium für Inneres und Sport entsprechend informiert.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen